



PRÜFUNGSORDNUNG

BESONDERER TEIL

für den

BACHELORSTUDIENGANG
FASHION DESIGN (B.A.)

an der staatlich anerkannten, privaten



im Fachbereich Design

vom 10.08.2017

Aufgrund des § 20 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG), in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), hat der Fachbereich Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius folgende Prüfungsordnung erlassen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Art, Form und Ziele des Studiums, Hochschulgrad	2
§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Immatrikulation, Rückmeldung	3
§ 5 Regelstudienzeit und Studiengliederung	3
§ 6 Urlaubssemester	4
§ 7 Studienorganisation	4
§ 8 Praxisprojekte	5
§ 9 Allgemeine Studienberatung	5
§ 10 Art und Umfang der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise	6
§ 11 Ablegung der Prüfung	7
§ 12 Bewertung von Prüfungen	8
§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung	9
§ 14 Bachelor-Arbeit	9
§ 15 Disputation und Ausstellung/Dokumentation	10
§ 16 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement	10
§ 17 Inkrafttreten und Befristung	12
Anhang	13
Studien- und Prüfungsplan Studiengang Fashion Design (B.A.)	13

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius besteht aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil. Der Besondere Teil konkretisiert und ergänzt die Bestimmungen des Allgemeinen Teils für die Studiengänge des Fachbereichs Design. Der vorliegende Besondere Teil bezieht sich ausschließlich auf den Bachelorstudiengang "Fashion Design (B.A.)" des Fachbereichs Design.

(Die nachstehend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.)

§ 2 Art, Form und Ziele des Studiums, Hochschulgrad

(1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Design ist berufsqualifizierend. Nach dem erfolgreichen Absolvieren der Modulprüfungen und nach Ablegen und Bestehen der Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad »Bachelor of Arts (B.A.)« verliehen.

(2) In den Studiengängen werden fachliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden gelehrt, die zu wissenschaftlicher und künstlerischer und gestalterischer Anwendung unter Einschätzung der Folgen im Sinne verantwortlichen Handelns in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Die Lehre fördert ein Verständnis der Anwendung von Fähigkeiten, Kenntnissen und Methoden entsprechend der Berufsbilder und ihrer komplexen Vernetzung untereinander. Sie vermittelt Prinzipien des lebenslangen Lernens und bereitet auf weitergehende Studiengänge und eine eigenständige Ausweitung des Berufsbildes vor.

(3) Der Studiengang "Fashion Design (B.A.)" vermittelt neben grundlegenden künstlerisch-gestalterischen, konstruktiv-entwickelnden und technisch-textilen Kenntnissen und Fähigkeiten Methodenkompetenzen des Entwurfs, der Planung und Umsetzung von Prototypen bis hin zu ganzen Produktgruppen. Das Studium befähigt zur Entwicklung von Kollektionen, zur Herleitung und Begründung von künstlerischen Konzepten sowie zur Einschätzung von Formqualitäten des Entwurfs, zur Analyse von Trends, Materialitäten und Herstellungsverfahren. „Fashion Design (B.A.)“ ist ein Präsenzstudiengang, der in Vollzeit angeboten wird. Der Studiengang wird in englischer Sprache gelehrt.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie Zulassungsvoraussetzungen zu den Studiengängen sind in § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der staatlich anerkannten, privaten Hochschule

Fresenius geregelt. Die Zulassungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Design in der jeweils gültigen Fassung regelt darüber hinaus besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Design.

(2) Für die Studiengänge des Fachbereichs Design sind Eignungsprüfungen abzulegen. Die Eignungsprüfung im Studiengang „Fashion Design (B.A.)“ besteht aus einer künstlerischen Eignungsprüfung und einem Eignungsgespräch. Für das Eignungsgespräch ist eine Mappe mit künstlerischen Arbeiten einzureichen; die künstlerischen Verfahren und Techniken können selbstständig gewählt werden. Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus Einzel- und Gruppenaufgaben. Die Zulassungskommission begutachtet das Ergebnis und befragt den Bewerber im Eignungsgespräch zu künstlerischen Arbeiten, Motivation und Berufszielen. Überprüft werden neben künstlerischer Befähigung auch persönliches Engagement und soziale Kompetenzen.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet über das Bestehen der Eignungsprüfung. Die Zusammensetzung der Zulassungskommission regelt die Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Design.

(4) Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, jedoch mit nachgewiesener herausragender künstlerischen Begabung müssen gemäß § 54, Abs. 4, HHG und § 4, Abs. 1, Zulassungsordnung des Fachbereichs Design eine zusätzliche künstlerische Eignungsprüfung ablegen.

§ 4 Immatrikulation, Rückmeldung

(1) Für das jeweils folgende Semester meldet sich der Studierende in der Regel vier Wochen vor dem Vorlesungsende eines Semesters an („Rückmeldung“). Eine nachträgliche Rückmeldung ist in begründeten Ausnahmefällen bis eine Woche nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters möglich. Diese bedarf einer schriftlichen Begründung des Studierenden.

(2) Die Immatrikulation beziehungsweise die Rückmeldung in das entsprechende Semester ist Voraussetzung für die Belegung von Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen.

§ 5 Regelstudienzeit und Studiengliederung

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs „Fashion Design (B.A.)“ beträgt gemäß Studien- und Prüfungsplan einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester. Das Studium ermöglicht den Erwerb von 180 Credits, wobei 1 Credit 30 Zeitstunden entspricht. Lehrangebot, Modulhandbücher und Prüfungsordnung sind so gestaltet, dass der Studierende das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Der Studiumsbeginn ist in der Regel zum Wintersemester möglich.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte.

Im ersten Studienabschnitt (A), der im Studiengang "Fashion Design (B.A.)" die Semester 1 – 2 umfasst, werden im Sinne einer propädeutischen Ausrichtung grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden sowie deren wissenschaftliche und künstlerische Anwendung gelehrt, die überwiegend in Pflichtmodulen vermittelt, jedoch von interdisziplinären Workshop-Wahlmodulen ergänzt werden.

Im zweiten Studienabschnitt (B), der im Studiengang "Fashion Design (B.A.)" die Semester 3 – 5 umfasst, werden weiterführende Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden und deren spezialisierende oder weiterzuentwickelnde Anwendung vermittelt.

Während des dritten Studienabschnitts (C) wird im Studiengang "Fashion Design (B.A.)" im sechsten Semester die Bachelor-Prüfung abgelegt.

§ 6 Urlaubssemester

- (1) Die Beurlaubung eines Studierenden ist grundsätzlich möglich. Eine Beurlaubung über längere Zeiträume kann für die Dauer von maximal zwei Semestern erteilt werden, ist jedoch abhängig davon, ob in den Wiedereinstiegssemestern freie Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Beurlaubung wird vom Studiendekan des jeweiligen Studiengangs schriftlich bestätigt.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung muss in einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende gestellt werden.
- (3) Nicht zulässig sind Beurlaubungen zum ersten Fachsemester sowie für vorangegangene Semester.
- (4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus. Von dieser Regelung ausgenommen sind
 - a) die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen/Leistungsnachweisen der vorangegangenen Semester
 - b) das Nachholen von Prüfungsleistungen/Leistungsnachweisen, die man wegen Krankheit oder aus anderen Gründen entschuldigt versäumt hat.

§ 7 Studienorganisation

- (1) Das Studium am Fachbereich Design der Hochschule Fresenius ist ein Präsenzstudium. Das Studium findet im Sinne der Effizienz und Leistungssteigerung im ersten Studienabschnitt (A) überwiegend, im zweiten Studienabschnitt (B) teilweise in festen und begrenzten Studiengruppen statt.
- (2) Dem Studierenden werden für die Ausgestaltung des studentischen Lebens am Fachbereich Design geeignete Organisationsformen zur Verfügung gestellt. Der Studierende wirkt mit an
 - a) Initiativen zur Förderung der Integration und der Zusammenarbeit des Studierenden

in möglichst vielen Bereichen

- b) der Organisation der Umsetzung von hochschulinternen Veranstaltungen im Sinne der Lernziele und des wissenschaftlich-künstlerischen Auftrags der Hochschule
- c) und am Alumni-Programm der Hochschule.

§ 8 Praxisprojekte

Das Studium ist stärker anwendungsorientiert und beinhaltet Praxisprojekte. Folgende Arten von Praxisprojekten können modulgebunden angeboten werden.

- a) künstlerische Wettbewerbe oder Ausstellungen für oder in Kooperation mit Unternehmen, Verbänden oder Bildungsinstitutionen
- b) Firmenprojekte, bei denen in einem zeitlich festgelegten Rahmen in Kooperation mit Unternehmen praxisnahe Themenstellungen erarbeitet werden
- c) Bachelor-Arbeiten in Kooperation mit Unternehmen, Bildungsinstitutionen oder Agenturen.

§ 9 Allgemeine Studienberatung

(1) Der Fachbereich Design gewährleistet die allgemeine Beratung für Studienbewerber sowie für Studierende zu Fragen des Studiums und zu damit in Verbindung stehenden pädagogischen Fragestellungen. Bei psychologischen Fragestellungen werden ggf. Kontaktdaten zu hierfür ausgewiesenen Beratungsstellen vermittelt.

(2) Der Fachbereich Design sieht in der Förderung der sozialen Kompetenz ein wesentliches Element zukunftsweisender Berufsausbildung und in der Studienberatung ein wichtiges Mittel zu deren Umsetzung. Er behält sich vor, neben der Studienberatung in den verschiedenen Phasen des Studiums modulgebunden Coaching als Pflichtveranstaltung anzubieten.

I. PRÜFUNGSWESEN

§ 10 Art und Umfang der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

- (1) Studienleistungen werden anhand von benoteten Modulprüfungen und unbenoteten Leistungsnachweisen modulgebunden ermittelt und dokumentiert. Module, Modulprüfungen, Leistungsnachweise und ECTS-Punkte sowie ihre Zuordnung zu Semestern und Studienabschnitten sind in den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge im Anhang dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt neben den erfolgreich absolvierten Modulprüfungen auch die Vorlage bzw. Erfüllung der Leistungsnachweise voraus.
- (2) Benotete Prüfungsleistungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
- a) Klausur (mindestens 60 Min., höchstens 240 Min. Dauer)
 - b) Hausarbeit (mindestens 2 Wochen, höchstens 12 Wochen Bearbeitungszeit; maximal 20 Seiten)
 - c) Präsentation (mindestens 15 Min., höchstens 45 Min. Dauer)
 - d) Referat (mindestens 15 Min., höchstens 45 Min. Dauer)
 - e) Künstlerische bzw. wissenschaftlich-fachliche Projektarbeit in eindeutig bestimmter Art, Umfang und Bearbeitungszeit.
- (3) Leistungsnachweise dienen dem Nachweis der in Präsenz- und Selbststudium erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Zu erbringende Leistungsnachweise sind zu Beginn des jeweiligen Semesters gemäß den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge im Anhang dieser Prüfungsordnung zu präzisieren und müssen in Form und Umfang dem Erreichen der Lernergebnisse angemessen sein. Der Umfang der Leistungsnachweise muss deutlich unter dem Umfang von Prüfungsleistungen liegen. Leistungsnachweise werden nicht benotet, sind aber Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten.
- (4) Unbenotete Leistungsnachweise können studienbegleitend in folgenden Formen eingefordert werden
- a) Lektüre
 - b) schriftliche oder mündliche Ausarbeitungen
 - c) (digitale) Mappe mit künstlerischen Arbeiten
 - d) Arbeitsprobe
 - e) Kurzpräsentation
 - f) schriftliche Bestätigungen (Praktikumsnachweis, Learning-Agreement u.ä.)
 - g) erfolgreiche Teilnahme.
- (5) Neben den oben genannten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen können zusätzlich eingefordert werden:
- a) die Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben
 - b) Vorbereitung, Auf- und Abbau sowie Öffentlichkeitsarbeit für künstlerische Ausstellungen

- c) Vorbereitung, Umsetzung und Archivierung von Dokumentationen über künstlerische Projekte
- d) künstlerisch gestaltete Projektbeschreibungen
- e) Firmenprojekte, auch in Form von Wettbewerben
- f) Unternehmensplanspiel
- g) Projektmanagement für künstlerische Ausstellungen und Modenschauen oder sonstige Projekte.

In diesem Fall sind die Studierenden zu Beginn des Semesters vom Lehrenden zu informieren.

(6) Schriftlich und mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen sowie Leistungsnachweise können einzeln oder in Kombination gefordert werden. Präsentationen, Referate und Projektarbeiten können praktische Anteile beinhalten. Die Prüfungsleistungen des Absatz 2 b) bis e) und Leistungsnachweise nach Absatz 4 b) bis e) können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Hierüber entscheiden die Prüfer. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung bzw. Leistungsnachweis muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(7) Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise können jeweils nur in den für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Modulen erbracht werden.

(8) Das Ablegen von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen ist auch über die Lernplattform ILIAS möglich, die Entscheidung hierüber obliegt dem Prüfer.

§ 11 Ablegung der Prüfung

(1) Die Abfolge der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise ist in den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge im Anhang der Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Der Nachweis der bestandenen Modulprüfungen in den Studienabschnitten (A) und (B) berechtigt zum Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung.

(3) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden an das Prüfungsamt. Einzureichen sind:

- a) eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester
- b) ein vom Studierenden unterzeichnetes Antragsformular unter Angabe der zu erarbeitenden Themenstellung
- c) und Unterschrift mindestens des Erstprüfers.

(4) Über die Zulassung Bachelor-Prüfung entscheidet das Prüfungsamt aufgrund der vorgelegten Unterlagen. Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 nicht erfüllt oder die Unterlagen gemäß Abs. 3 unvollständig sind.

(5) Das Prüfungsamt gibt die Meldefristen für die Zulassung zum Bachelor bekannt. Sie umfasst in der Regel zwei Wochen.

§ 12 Bewertung von Prüfungen

- (1) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des modularisierten Lehrsystems werden nach Arbeitsaufwand bemessene ECTS-Punkte (Credits), für Prüfungsleistungen werden zusätzlich wertende Leistungsnoten vergeben; Credits und Leistungsnoten werden getrennt ausgewiesen. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist gegeben, wenn alle in den Anhängen der Prüfungsordnung genannten Leistungsnachweise erbracht und die Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden; Prüfungsleistungen werden benotet. Leistungsnachweise werden nicht benotet, sind aber Voraussetzung für die Vergabe der Credits. Für die Benotung von Prüfungsleistungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen soll eine Frist von sechs Wochen nicht überschritten werden.
- (2) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, die miteinander verrechnet werden, und führt diese Verrechnung zum >>Nicht-Bestehen<< (5,0), werden nur die Teilprüfungen wiederholt, die nicht bestanden wurden.
- (3) Prüfungsleistungen i.S.d. § 10 Abs. 2 a), b) und e), die nicht mehr wiederholt werden können, sind von wenigstens zwei Prüfern zu bewerten.

II. BACHELOR-PRÜFUNG

§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung unter Verwendung der erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Aufgabe und Themenstellung müssen dem Prüfungszweck gemäß § 2 und der Bearbeitungszeit gemäß § 14 Abs. 1 entsprechen.
- (2) Im Studiengang „Fashion Design (B.A.)“ umfasst die Bachelor-Arbeit wissenschaftlich-gestalterische Prüfungsleistungen, welche die künstlerische Ausarbeitung einer Kollektionsgestaltung einschließlich wissenschaftlich-theoretischer Begründung des Kollektionskonzepts und seiner Nutzung unter Berücksichtigung formal-ästhetischer, technisch-konstruktiver und soziologischer Fragestellungen nachweisen.
- (3) Als Teile der Bachelor-Prüfung im Studiengang “Fashion Design (B.A.)” gelten
 - a) die Bachelor-Arbeit
 - b) die Disputation
 - c) Ausstellung und/oder Dokumentation der Bachelor-Arbeit.
- (4) Die Bachelor-Arbeit umfasst die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit und/oder einer künstlerischen Projektarbeit einschließlich Projektdokumentation in einem jeweils klar bestimmten Umfang.

§ 14 Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit wird ein Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen, zur Vorbereitung der Disputation von bis zu vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit vorgegeben. Vorbereitung und Ausarbeitung für die Ausstellung und/oder Dokumentation im Studiengang “Fashion Design (B.A.)” kann zusätzlich eine Bearbeitungsfrist von bis zu sechs Wochen, ab dem Zeitpunkt des Kolloquiums, umfassen. Die Fristen für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit und für die Disputation sowie für Ausstellung/Dokumentation im Studiengang “Fashion Design (B.A.)” werden in der Regel zwei Wochen vor Prüfungsbeginn vom Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (2) Die Abfolge der Kandidaten für die Disputation wird bei der Meldung zur Bachelor-Prüfung durch Los entschieden und festgelegt. Es obliegt der Prüfungskommission, Disputationen in Gruppen abzunehmen. Die Disputationen sind hochschulöffentlich. Es können darüber hinaus Vertreter kooperierender Unternehmen, Verbände oder Bildungsinstitutionen als Gäste zugelassen werden.
- (3) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt. Themenstellung und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat muss mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung einen oder mehrere Themenvorschläge einreichen. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsamt die rechtzeitige Ausgabe der Bachelor-Arbeit veranlasst. Diese erfolgt in der

Regel spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen des zweiten Studienabschnittes (B).

(4) Spezifische Anforderungen der Bachelor-Prüfung der jeweiligen Studiengänge werden in einem Leitfaden geregelt.

§ 15 Disputation und Ausstellung/Dokumentation

(1) Die Disputation gibt Gelegenheit zur Darlegung der Ergebnisse der Bachelor-Arbeit vor der Prüfungskommission.

(2) Die Disputation im Studiengang „Fashion Design (B.A.)“ dient der Erläuterung des als Bachelor-Arbeit eingereichten Projektes einer Kollektionsgestaltung vor der Prüfungskommission. Der Kandidat erläutert in 30 Minuten Idee, Umsetzung und Ergebnis der als Bachelor-Arbeit vorgelegten künstlerischen Arbeit, die wissenschaftlichen Hintergründe und sonstige für das Projekt relevante Zusammenhänge. Der Präsentation durch den Kandidaten folgt eine Befragung durch die Prüfungskommission. Sie umfasst den Zeitraum von mindestens 20 und maximal 45 Minuten.

(3) Der Zeitraum der Disputation wird bei der Ausgabe der Bachelor-Arbeit festgesetzt. Die Disputation soll innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit stattfinden.

(4) Das Ergebnis der Disputation fließt in die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

(5) Für den Studiengang „Fashion Design (B.A.)“ folgt nach der Disputation die Bearbeitungszeit für Ausstellung und/oder Dokumentation der Bachelor-Arbeit. Die Ausstellung und/oder Dokumentation der als Bachelor-Arbeit vorgelegten künstlerischen bzw. gestalterischen Projektarbeit dient der dem Berufsbild angemessenen öffentlichen Repräsentation. Diese kann in Form einer hochschulinternen oder hochschulexternen Präsentation und/oder einer Publikation erfolgen.

(6) Das Ergebnis der Ausstellung/Dokumentation im Studiengang „Fashion Design (B.A.)“ fließt in die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

§ 16 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das berufsqualifizierende Bachelor-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn gemäß dieser Prüfungsordnung in den Studienabschnitten A - C alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und erfolgreicher Bachelor-Prüfung sowie deren Bewertung erhält der Studierende ein Bachelor-Zeugnis, eine Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement.

(3) Das Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung setzt sich für den Studiengang „Fashion

Design (B.A.)" aus den Noten der Bachelor-Arbeit, der Disputation und der Ausstellung/Dokumentation nach folgender Gewichtung zusammen:

- Bachelor-Arbeit 70%
- Disputation 20%
- Ausstellung/Dokumentation 10%

(4) Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich aus den Modulnoten nach dem im Folgenden angegebenen Schlüssel:

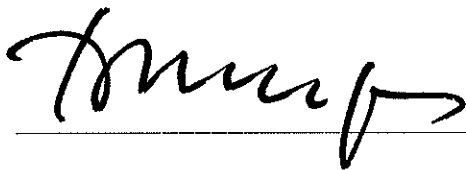
Studienabschnitt	Prüfungsleistung	prozentuale Gewichtung
Studienabschnitt A	Modulprüfungen insgesamt	30%
Studienabschnitt B	Modulprüfungen insgesamt	
und		
Studienabschnitt C	Modulprüfungen insgesamt außer Bachelorprüfung	30%
Studienabschnitt C	Bachelor-Prüfung	40%

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten und Befristung

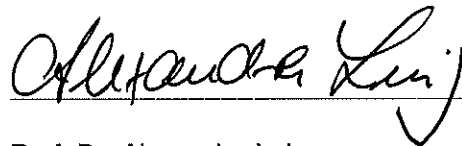
Dieser Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung des Fachbereichsrates Design am 10.08.2017 in Kraft.

München und Düsseldorf, den 10.08.2017



Prof. Dr. Ekkehart Baumgartner

Vizepräsident der Hochschule Fresenius
Ressort Studium und Lehre



Prof. Dr. Alexandra Luig

Dekanin Fachbereich Design

IV. Anlage

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Fashion Design (B.A.)

Anhang

Studien- und Prüfungsplan Studiengang Fashion Design (B.A.)

(Gültigkeit: Studienstart ab WiSe 2017/2018)

1st stage of study						
Fashion Design (B.A.)						
Module number	Module title	Assessments	on-campus study	Independent study	Credits overall	Workload
		Records of achievement				

1st semester						
FD/A/1	Introduction	1 Presentation	24 h	36 h	2	60 h
		1 Attendance				
FD/A/2	Forms + Lines I	1 Project work, 1 Seminar paper	120 h	240 h	12	360 h
		1 Work samples				
FD/A/3	Materials + Realization I	1 written exam	84 h	156 h	8	240 h
		1 Work samples, 1 Portfolio				
FD/A/4	Design + Presentation I	1 Project work	84 h	156 h	8	240 h
		2 Portfolio				
1st semester overall			312 h	588 h	30	900 h

1st stage of study						
Fashion Design (B.A.)						
Module number	Module title	Assessments	on-campus study	Independent study	Credits overall	Work-load
		Records of achievement				

2nd semester						
FD/A/5	Spring // Fall Academy	1 short presentation	18 h	12 h	1	30 h
FD/A/6	Forms + Lines II	1 Project work, 1 seminar paper 1 work samples	120 h	240 h	12	360 h
FD/A/7	Materials + Realization II	1 written exam 1 work samples, 1 Portfolio	72 h	198 h	9	270 h
FD/A/8	Design + Presentation II	1 Project work 1 Portfolio, 1 short presentation	84 h	156 h	8	240 h
2nd semester overall			294 h	606 h	30	900 h

1st stage of study overall			606 h	1194 h	60	1800 h
----------------------------	--	--	-------	--------	----	--------

Modules in grey writing are compulsory elective.
On-campus study and independent study are variable.

2nd stage of study						
Fashion Design (B.A.)						
Module number	Module title	Assessments	on-campus study	Independent study	Credits overall	Workload
		Records of achievement				

3rd semester						
FD/B/9	Production + Techniques I	1 Portfolio	18 h	12 h	1	30 h
FD/B/10	Concept + Design I	1 Presentation, 1 written exam 1 oral and/or written assignment	108 h	222 h	11	330 h
FD/B/11	Materials + Realization III	1 Project work / written exam 1 short presentation, 2 Portfolio	96 h	234 h	11	330 h
FD/B/12	Visualisation + Presentation I	1 Presentation 1 work samples, 1 Portfolio	84 h	126 h	7	210 h
3rd semester overall			306 h	594 h	30	900 h

Modules in grey writing are compulsory elective.
On-campus study and independent study are variable.

2nd stage of study						
Fashion Design (B.A.)						
Module number	Module title	Assessments	on-campus study	independent study	Credits overall	Work-load
		Records of achievement				

4th semester						
FD/B/13	Spring // Fall Academy	1 short presentation	18 h	12 h	1	30 h
FD/B/14	Concept + Design II	1 Project work, 1 Seminar paper 1 work samples	84 h	156 h	8	240 h
FD/B/15	Concept + Technology I	1 Presentation, 1 Projekt work 1 oral/written assignment	96 h	144 h	8	240 h
FD/B/16	Visualisation + Presentation II	1 Project work 1 short presentation, 1 Portfolio	60 h	90 h	5	150 h
FD/B/17a	Product + Staging	1 Project work	48 h	192 h	8	240 h
FD/B/17b	Product + Market	1 Project work	48 h	192 h	8	240 h
4th semester overall			306 h	594 h	30	900 h

Modules in writing are compulsory elective.
On-campus study and independent study are variable.

2nd stage of study						
Fashion Design (B.A.)						
Module number	Module title	Assessments	on-campus study	Independent study	Credits overall	Work-load
		Records of achievement				

5th semester						
FD/B/18	Spring // Fall Academy	1 short presentation	18 h	12 h	1	30 h
FD/B/19	Design + Identity	1 Seminar paper 1 work samples, 1 Portfolio	96 h	174 h	9	270 h
FD/B/20	Concept + Technology II	1 written exam 2 work samples, 1 oral/written assignment	132 h	228 h	12	360 h
FD/B/21a	Product + Communication	1 Project work	48 h	192 h	8	240 h
FD/B/21c	Product + Event	1 Project work	48 h	192 h	8	240 h
5th semester overall			294 h	606 h	30	900 h

2nd stage of study overall			906 h	1794 h	90	2700 h
----------------------------	--	--	-------	--------	----	--------

Modules in grey writing are compulsory elective.
On-campus study and independent study are variable..

3rd stage of study						
Fashion Design (B.A.)						
Module number	Module title	Assessments	on-campus study	Independent study	Credits overall	Work-load
		Records of achievement				

6th semester						
FD/C/22	Bachelor-Tutorial		36 h	84 h	4	120 h
		1 Work samples				
FD/C/23	Open Workshop Realization	-	72 h	108 h	6	180 h
FD/C/24	Bachelor Thesis	1 Project- or written work	0 h	360 h	12	360 h
FD/C/25	Bachelor Thesis Defence	1 Presentation	6 h	114 h	4	120 h
FD/C/26	Presentation/Documentation	1 Project work / Presentation	0 h	120 h	4	120 h
6th semester overall			114 h	786 h	30	900 h

3rd stage of study overall			114 h	786 h	30	900 h
----------------------------	--	--	-------	-------	----	-------

Fashion Design (B.A.) overall			1626 h	3774 h	180	5400 h
-------------------------------	--	--	--------	--------	-----	--------